

**Wichtiger Hinweis: Diese Gebührenordnung war gültig bis zum 7. Februar 2011!**

## **Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle**

Vom 1. Dezember 1998

Fundstelle: HmbGVBl. 1998, S. 254

Zuletzt geändert durch Verordnung vom **25.4.2006, HmbGVBl. 2006, S. 204**

Auf Grund der § 2, 5 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird verordnet:

### **§ 1 <sup>1)</sup> Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle werden Benutzungsgebühren und besondere Auslagen erhoben.

(2) <sup>1</sup> Die Gebühren bemessen sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Rechtsuchenden beziehungsweise Antragstellerinnen und Antragsteller. <sup>2</sup> Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden entsprechend §§ 82 und 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2810), und den nach § 96 SGB XII erlassenen Rechtsverordnungen, in der jeweils geltenden Fassung berechnet. <sup>3</sup> Dabei sind angemessene Miet- und Heizkosten, Versicherungen, Schuldentilgungsraten sowie Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen. <sup>4</sup> Unterhaltsverpflichteten wird für jedes unterhaltsberechtigten Familienmitglied ein Betrag in Höhe von 70 vom Hundert (v.H.) des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands (Eckregelsatz) gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 28 SGB XII und der Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067) in der jeweils geltenden Fassung in Abzug gebracht.

(3) Die Kosten für die Heranziehung von Dienstleistenden, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, Gutachterinnen und Gutachtern sind als besondere Auslagen zu erstatten.

(4) In Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen wird eine Vorauszahlung erhoben.

<sup>1)</sup> Geändert 25. 4. 2006 (HmbGVBl. S. 204)

### **§ 2<sup>1)</sup> Gebühren für die Rechtsberatung und praktische Rechtshilfe**

(1) Minderbemittelte im Sinne des § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 15. November 1946 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 333-a-1), zuletzt geändert am 9. Dezember 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 381, 385), sind Personen, deren monatliches Einkommen den dreifachen Regelsatz eines Haushaltsvorstands (Eckregelsatz) gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 28 SGB XII und der Regelsatzverordnung, in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt.

(2) Für die Beratung gemäß § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle nebst Folgeberatungen und praktischer Rechtshilfe in derselben Angelegenheit werden Gebühren nach den Absätzen 3 bis 6 erhoben.

**Wichtiger Hinweis: Diese Gebührenordnung war gültig bis zum 7. Februar 2011!**

(3) Personen, deren Einkommen den einfachen Eckregelsatz gemäß § 28 SGB XII und der Regelsatzverordnung nicht überschreitet, sind von der Gebühr befreit.

(4) Die Gebühr beträgt für Personen, deren Einkommen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Eckregelsatz überschreitet, ...  | 5,- Euro   |
| 2. den zweifachen, jedoch nicht den dreifachen Eckregelsatz überschreitet, ... | 10,- Euro. |

(5) Für Personen, die gemäß § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle in Fragen des Sozialrechts beraten werden und deren Einkommen den dreifachen Eckregelsatz überschreitet, beträgt die Gebühr 50,- Euro.

(6) Für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende beträgt die Gebühr 5,- Euro.

<sup>1)</sup> Geändert 1. 3. 2005 (HmbGVBl. S. 52)

**§ 3<sup>1)</sup> Gebühren für die Inanspruchnahme des zivilrechtlichen Güteverfahrens**

(1) <sup>1</sup> Wird zur Vorbereitung des Güteverfahrens insbesondere in familienrechtlichen Angelegenheiten zwischen den Parteien unter der Vermittlung einer oder eines Vorsitzenden vermittelt (Mediation), berechnet sich die dafür zu entrichtende Gebühr nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Parteien und der in Anspruch genommenen Zeit. <sup>2</sup> Die Gebühr beträgt je Mediationssitzung, die nicht länger als 90 Minuten dauert, für Parteien mit einem Einkommen, das

1. den einfachen Eckregelsatz nicht überschreitet 25,- Euro
2. den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Eckregelsatz überschreitet, 50,- Euro
3. den zweifachen, jedoch nicht den dreifachen Eckregelsatz überschreitet, 80,- Euro
4. den dreifachen Eckregelsatz überschreitet 130,- Euro.

(2) Die Antragsgebühr beträgt einschließlich Beratung über das Verfahren 20,- Euro.

(3) <sup>1</sup> Die Verfahrensgebühr beträgt ab schriftlicher, terminvorbereitender Verfügung der oder des Vorsitzenden bei einem Gegenstandswert bis

500 Euro ...	5,- Euro
1000 Euro ...	10,- Euro
2000 Euro ...	25,- Euro
3000 Euro ...	40,- Euro
4000 Euro ...	55,- Euro
5000 Euro ...	70,- Euro
7000 Euro ...	80,- Euro
9000 Euro ...	90,- Euro
12000 Euro ...	100,- Euro
15000 Euro ...	115,- Euro
20000 Euro ...	135,- Euro
25000 Euro ...	155,- Euro
35000 Euro ...	195,- Euro
50000 Euro ...	255,- Euro
100000 Euro ...	420,- Euro
200000 Euro ...	715,- Euro

**Wichtiger Hinweis: Diese Gebührenordnung war gültig bis zum 7. Februar 2011!**

350000 Euro ...	1175,- Euro
500000 Euro ...	1690,- Euro
750000 Euro ...	2250,- Euro
1000000 Euro ...	2865,- Euro
1500000 Euro ...	3990,- Euro
2500000 Euro ...	4910,- Euro
3500000 Euro ...	5830,- Euro
5000000 Euro ...	7670,- Euro
je weitere 2500000 Euro ...	2560,- Euro.

<sup>2</sup> Ab einem Gegenstandswert in Höhe von 5 000 000 Euro bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 30 000 000 Euro erhöht sich die Verfahrensgebühr nach Satz 1 je weitere 2 500 000 Euro Gegenstandswert um jeweils 2560 Euro.

<sup>3</sup> Darüber hinaus beträgt die Verfahrensgebühr höchstens 33 270 Euro.<sup>4</sup> Der Gegenstandswert berechnet sich gemäß §§ 36 , 39 bis 53 , 61 und 62 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert am 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802, 2807), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen Eckregelsatz nicht überschreitet, sind von der Verfahrensgebühr befreit.

(5) Soweit das Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers

1. den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Eckregelsatz 50 v. H., überschreitet, beträgt die Verfahrensgebühr ...
2. den zweifachen, jedoch nicht den dreifachen Eckregelsatz 75 v. H. überschreitet, beträgt die Verfahrensgebühr ...

(6) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß Absatz 4 von der Gebühr befreit oder ist die Gebühr gemäß Absatz 5 ermäßigt worden und wird ihr oder ihm durch Abschluss eines Vergleiches ein Vermögensvorteil zuerkannt, so hat sie oder er daraus unter Berücksichtigung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3060), in der jeweils geltenden Fassung die Gebühren für das Güteverfahren der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle im Nachhinein zu entrichten.

<sup>1)</sup> Geändert 25. 4. 2006 (HmbGVBl. S. 204) - Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden (s. Schlussbestimmung der Verordnung vom 25. April 2006 (HmbGVBl. S. 204).

#### **§ 4<sup>1)</sup> Gebühren für die Inanspruchnahme des strafrechtlichen Vergleichsverfahrens**

(1) Die Antragsgebühr für ein strafrechtliches Vergleichsverfahren beträgt 20,- Euro.

(2) Die Verfahrensgebühr beträgt ab schriftlicher, terminvorbereitender Verfügung der oder des Vorsitzenden ... 50,- Euro.

(3) § 3 Absätze 4 bis 6 gilt sinngemäß.

<sup>1)</sup> Geändert 5. 12. 2000 (HmbGVBl. S. 378), 4. 12. 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532)

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

( ....nicht mehr einschlägig..... )

*bitte beachten Sie Fußnote 1 zu § 3*